



# Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse-  
und Informationsamt

## Flächennutzungsplan der Stadt Ingolstadt; Änderung 45; Bereich: Gerolfing „Lebens- mittelmarkt an der Barthlgasserstraße“

Der Stadtrat hat am 08.06.2011 die Änderung 45 des Flächennutzungsplanes für den Bereich Gerolfing „Lebensmittelmarkt an der Barthlgasserstraße“ festgestellt. Diese Flächennutzungsplan-Änderung wurde gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 14.09.2011 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

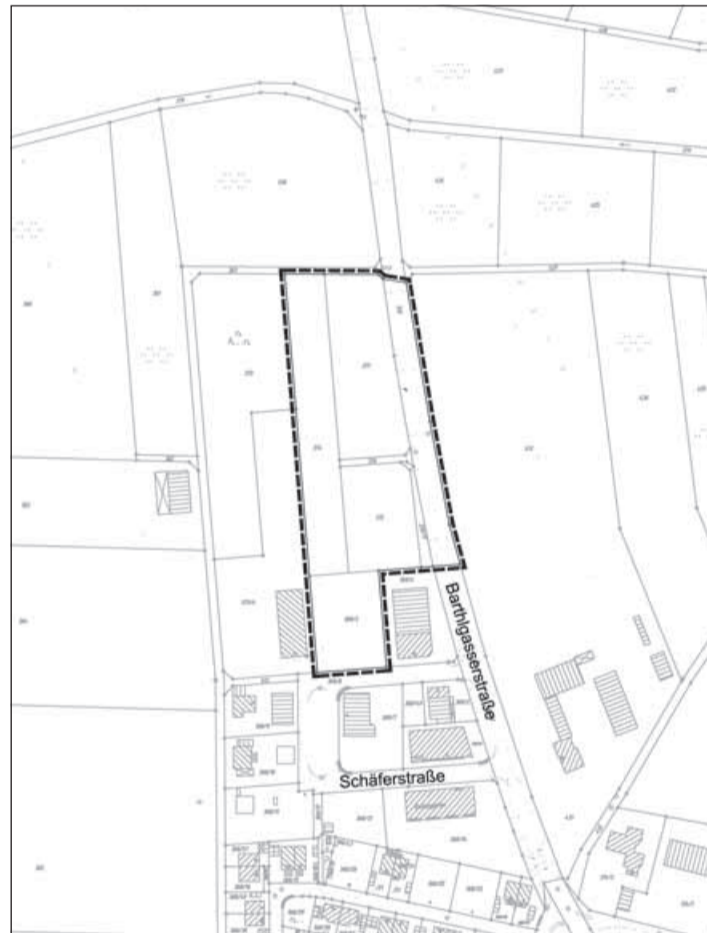
Jeder kann die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden gem. § 6 Abs. 5 BauGB im Stadtplanungsamt, Verwaltungsgebäude, Spitalstraße 3, 1. Stock, Zimmer 111, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Ingolstadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.



Lageplan zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Gerolfing „Lebensmittelmarkt an der Barthlgasserstraße“

Ingolstadt, 19.10.2011  
Stadt Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 421 A „Lebensmittelmarkt an der Barthlgasserstraße“

Der Stadtrat hat am 08.06.2011 den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 421 A „Lebensmittelmarkt an der Barthlgasserstraße“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 421 A „Lebensmittelmarkt an der Barthlgasserstraße“ in Kraft.

Ab sofort wird der Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, gem. § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB im Stadtplanungsamt, Verwaltungsgebäude, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer 111, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

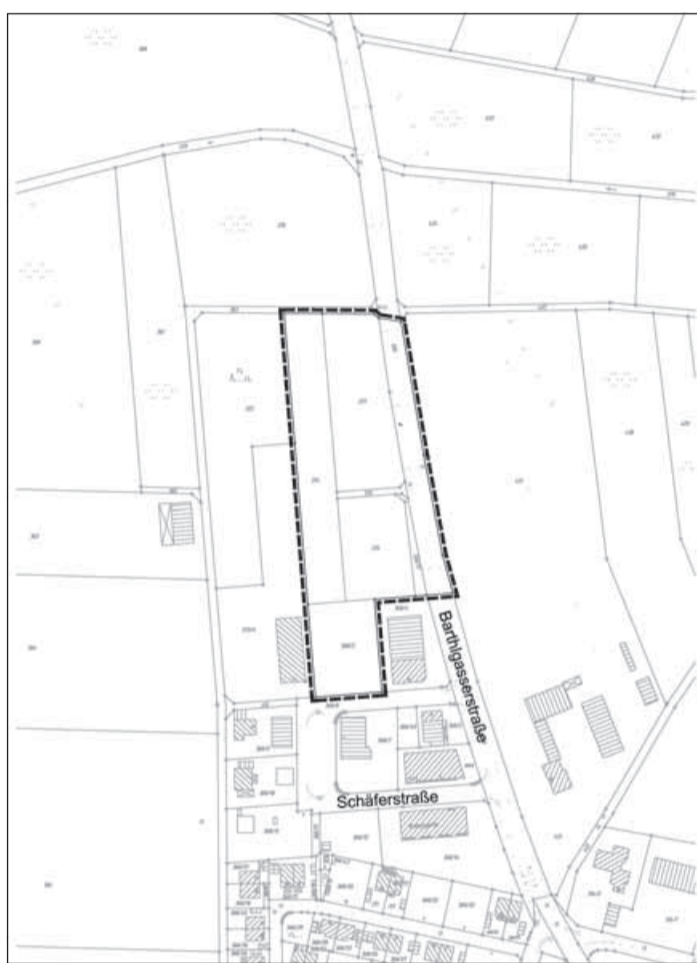
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Ingolstadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

## Lageplan zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 421 A „Lebensmittelmarkt an der Barthlgasserstraße“



Ingolstadt, 19.10.2011  
Stadt Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann  
Oberbürgermeister

## Baugenehmigungen

### 1. Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt (Az.:02157-11-08)

**Vorhaben/Betreff:** Umbau und Erweiterung des best. Garten-Centers  
**Grundstück:** Ingolstadt, Degenhartstraße 2  
**Gemarkung:** Ingolstadt Ingolstadt  
**Flur-Nr.:** 2182/4 2182/32

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 13.10.2011). Geplant ist der Umbau und Erweiterung des bestehenden Garten-Centers.

### 2. Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt (Az.:03004-11-08)

**Vorhaben/Betreff:** Neubau eines Studentenwohnheimes hier:  
1. Tektur zur Baugenehmig. v. 20.04.2011, Az. 602-11  
Errichtung von 2 Feuertrappen  
**Grundstück:** Ingolstadt, Haslangstraße 49  
**Gemarkung:** Ingolstadt  
**Flur-Nr.:** 2035/82

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 14.10.2011).

1. Tektur zur Baugenehmigung vom 2004.2011, Az.: 602-11; Errichtung von 2 Feuertrappen.

### 3. Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt (Az.:03768-08-10)

**Vorhaben/Betreff:** Neubau eines Stahlbetonantennenträgers (20,20 m) zur Aufnahme von Funkantennen und der dazugehörigen Versorgungseinheiten  
**Grundstück:** Ingolstadt, Baggerweg  
**Gemarkung:** Ingolstadt  
**Flur-Nr.:** 5827/1

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 14.10.2011). Geplant ist der Neubau eines Stahlbetonantennenträgers (20,20 m) zur Aufnahme von Funkantennen und der dazugehörigen Versorgungseinheiten.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauord-

nungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** beim dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

## Jagdversammlung Dünzlau

Am Samstag, den 29.10.2011, findet um 19:30 Uhr im Vereinsheim in Dünzlau die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Ingolstadt-Dünzlau statt, zu der alle Eigentümer oder Nutznießer von jagdbaren Grundstücken im Ortsteil Dünzlau recht herzlich eingeladen sind.

## Tagesordnung:

- Eröffnung, Bekanntgabe der Niederschriften, Berichte des Kassenwarts und des Rechnungsprüfers
- Entlastung der Vorstandschaft
- Verwendung des Jagdpachtstillings
- Verschiedenes, Wünsche und Anträge

## Entleerungstermine der Abfallbehältnisse in den Stadtbereichen, in denen die Bürger ihre Tonnen selbst zur Entleerung bereitstellen müssen

In bestimmten Stadtbereichen müssen die Bürger ihre Abfallbehältnisse selbst zur Entleerung bereitstellen. Für diese Bereiche werden daher die Entleerungstermine der Abfallbehältnisse bekanntgegeben. **Verschiebungen aufgrund eines Feiertages sind in der unten stehenden Tabelle durch Fettdruck gekennzeichnet.**

Die Biotonne wird im wöchentlichen Wechsel mit der Restmülltonne geleert, die Papiertonne wird alle 4 Wochen abgefahren.

Die Termine im einzelnen:

Stadtteile ohne Service	Entleerungstag	Restmüll	Biomüll	Papier
Zuchering	Montag	24.10. 07.11.	31.10. 14.11.	14.11. 12.12.
Mailing, Feldkirchen	Montag	31.10. 14.11.	24.10. 07.11.	31.10. 28.11.
Winden, Oberbrunnenreuth, Unterbrunnenreuth, Spitalhof	Dienstag	25.10. 08.11.	<b>02.11.</b> 15.11.	15.11. 13.12.
Irgertsheim, Pettenhofen	Dienstag	<b>02.11.</b> 15.11.	25.10. 08.11.	08.11. 06.12.
Mühlhausen, Dünzlau	Dienstag	<b>02.11.</b> 15.11.	25.10. 08.11.	08.11. 06.12.
Gerolfing (nördl Wilhelm-Busch-Str.)	Dienstag	<b>02.11.</b> 15.11.	25.10. 08.11.	08.11. 06.12.
Gerolfing (restliches Gebiet)	Mittwoch	<b>03.11.</b> 16.11.	26.10. 09.11.	09.11. 07.12.
Etting	Mittwoch	26.10. 09.11.	<b>03.11.</b> 16.11.	26.10. 23.11.
Hagau	Donnerstag	27.10. 10.11.	20.10. <b>04.11.</b>	20.10. 17.11.
Oberhausen, Müllerbad	Donnerstag	27.10. 10.11.	20.10. <b>04.11.</b>	27.10. 24.11.
Unterhausen	Freitag	28.10. 11.11.	21.10. <b>05.11.</b>	28.10. 25.11.
Seehof	Freitag	21.10. <b>05.11.</b>	28.10. 11.11.	28.10. 25.11.